

tbgs Stromproduzenten

Gültig ab 1. Januar 2020

Aufgeführt ist die Vergütung an unabhängige Produzenten. Die Vergütungsvarianten «Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)» und «Freier Ökostrommarkt (ohne KEV)» mit den Messarten «Produktion» oder «Überschuss» gelten für die gesamte in das Stromnetz der tbgs eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen. Die allfällige Übernahme von Herkunftsnachweisen (HKN) wird in einem separaten Vertrag festgehalten. Diese Anlagen müssen sämtliche gültigen technischen Vorschriften einhalten.

Voraussetzung

Selbstständige Meldung der Produktion 4x jährlich durch den Produzenten an die tbgs. Produktion und Verbrauch werden immer separat gemessen. > 30 kVA ist eine Zählerfernauslesung zwingend.

Separate Messung

In folgenden Fällen ist eine separate Messung zwingend: KEV-Anlage; MKF-Anlage; Produktion an Fremdobjekten.

Produktion / Einspeisung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif bis 30 kVA	Rp./kWh	5.00	5.39
Marktpreis ab 30 kVA	Rp./kWh	Marktpreis¹	

¹ Marktpreisschädigung gemäss Art. 3f, Abs. 3 Energieverordnung EnV.

Tarifzeiten

Hochtarif	Mo – Fr: 07.00 – 20.00 Uhr / Sa: 07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Stunden

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tbgs bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme.
2. Die tbgs bestimmen die Art der Ablesung.
3. Die tbgs bestimmen die Abrechnungsperiode.
4. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2020 (siehe tbgs.ch).